

Bürgermeister, Gemeinderat und
Umweltausschuss der Gemeinde Havixbeck
Herrn Bürgermeister K. Gromöller
Willi-Richter-Platz

E. 05.02.2013


48329 Havixbeck

04. Februar 2013

Windenergie – Flächenpotentialanalyse für das Gemeindegebiet Havixbeck Stellungnahme des Heimatverein Havixbeck e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Heimatverein Havixbeck begrüßt den von der Bundesregierung gefassten Beschluss, aus der Atomenergie auszusteigen und den Energiebedarf aus erneuerbaren Energien zu decken.

Die Anfälligkeit von Atomkraftwerken wurde aller Welt durch den folgenschweren Atomunfall in Japan vor Augen geführt. Außerdem ist die Frage der Entsorgung des Atommülls nicht zufriedenstellend geklärt.

Der Weg zu erneuerbaren Energien führt aber zunehmend auch über die Errichtung von Windenergieanlagen. Wenn aber darüber nachgedacht wird, werden immer auch Bereiche des Landschaftsschutzes tangiert. In diesem Zusammenhang sieht sich der Heimatverein Havixbeck auf örtlicher Ebene verpflichtet, seine Meinung äußern.

Der Heimatverein Havixbeck hat sich mit dem Inhalt des Positionspapiers „Windenergieanlagen und Landschaftsschutz“, der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) vom 19.3.2011 intensiv auseinandergesetzt.

Die LNU gibt wertvolle Denkanstöße, die für Flächenpotentialanalysen sehr hilfreich sein können. Diesen Vorschlägen schließt sich der Heimatverein Havixbeck ausdrücklich an und bittet die Havixbecker Politiker und die Verwaltung, dass sie sich diese Argumente bei ihren Überlegungen zum Wohle einer bürgerfreundlichen, den Natur- und Landschaftsschutz dienenden Entscheidungen zu Nutze machen. (s. Ablichtung des Positionspapiers)

Der Heimatverein Havixbeck sieht sich besonders verpflichtet nochmals auf seine Stellungnahme „Nutzung von Windenergie in Havixbeck und Umgebung“ vom 10.11.2001 hinzuweisen. Dort geht es um den Schutz der in über 1000 Jahren gewachsenen Kulturlandschaft Natrup als Frühform einer Waldhufensiedlung. In diesem Bereich sollten Windenergieanlagen und Windparks ausgeschlossen sein.

Die Flächenpotentialanalyse der Fa. enveco GmbH vom 19.07.2012 sieht drei Potentialflächen vor, die im NW (1), im Osten (3) und im Süden (2) liegen. Somit würde Havixbeck von drei Potentialflächen umgeben. Das Schutzgut „Landschaftsbild“ wird dadurch erheblich gestört. Das sollte bei der Planung unbedingt berücksichtigt werden.

Der Konzentration von Windenergieanlagen in Windparks ist Vorrang vor verstreuten Flächen zugeben. Wie dem Heimatverein Havixbeck bekannt ist, wurde auch von der Verwaltung Havixbeck immer eine Konzentration im Anschluss an die auf Altenberger Gebiet bereits existierende Konzentrationszone nordöstlich von Havixbeck empfohlen. Der Heimatverein Havixbeck vermisst diese Option in der enveco-Flächenpotentialanalyse.

Aus Sicht des Heimatvereins Havixbeck ist die Suche nach alternativen und nachhaltigen Energiequellen noch nicht ausreichend ausgeschöpft. Deshalb schlägt der Heimatverein Havixbeck vor, dass in die Überlegungen unbedingt auch die Gewinnung von Energie aus Erdwärme Eingang finden muss!

Der Heimatverein Havixbeck bemüht sich um die Wahrung schutzwürdiger Belange. Deshalb ist ihm immer an einer breiten, offenen Bürgerbeteiligung gelegen. Es fördert nicht die Heimatverbundenheit bzw. -liebe, wenn der Eindruck entsteht, dass vor allem die potenziellen Anteilseigner eines Bürger-Windparks im sog. Hinterstübchen ihre Strategien entwickeln und nach Recht und Gesetz handeln ...

Im Hochglanzprospekt „Havixbeck in den Baumbergen“ herausgegeben von der Gemeinde Havixbeck heißt es u.a. auf Seite 5: „Havixbeck liegt in einem (er)lebenswerten Umfeld ...“

„Dieser schöne Ort soll durch nichts in Gefahr gebracht werden, seinen Reiz zu verlieren“, Prof. Martin Korda, Gestaltungsbeirat, auf dem Neujahrsempfang 2013.

Der Heimatverein Havixbeck setzt sich dafür ein, dass beide Aussagen zutreffend bleiben!

Mit freundlichem Grüßen
für den Vorstand



Hans-Heinrich Badengoth

Westfälischer Heimatbund intern

Die Landesregierung will die Windenergie in Nordrhein-Westfalen deutlich ausbauen. So soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung bis 2020 von heute drei Prozent auf 15 Prozent steigen. Dazu hat das Kabinett am 12. April 2011 die Eckpunkte für den Windenergieerlass er-

örtert. Der Erlass soll noch im Sommer 2011 in Kraft treten. Der Westfälische Heimatbund hat sich an der Positionierung der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des Windenergieerlasses engagiert beteiligt.

POSITIONSPAPIER

„WINDENERGIEANLAGEN UND LÄNDERSCHAFTSSCHUTZ“

(beschlossen durch die LNU-Mitgliederversammlung am 19.3.2011 in Üamm)

Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) tritt für eine nachhaltige Energiegewinnung und -nutzung ein. Dazu gehören vorrangig Maßnahmen, Energie effektiv einzusparen sowie der vermehrte Einsatz regenerativer Energien. Für die in der LNU zusammengeschlossenen Naturschutz-, Wander- und Heimatvereine ist der Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft von herausragender, in der Satzung verankerter Bedeutung.

Dazu zählt neben der Erholung in der freien Landschaft insbesondere auch die Erlebniswirkung und Ästhetik der Landschaft. Der bisherige Ausbau der Windenergienutzung hat nach Feststellung der LNU in zahlreichen Regionen des Landes zu erheblichen Änderungen des Landschaftsbildes geführt; Beeinträchtigungen der Vogelwelt und der Fledermäuse sind nachgewiesen. In besonders für die Naherholung und für den Tourismus bedeutsamen Gebieten, zum Beispiel Eifel und Südwestfalen, hat der Ausbau der Windenergie bereits seine Grenzen erreicht.

Die LNU sieht folgende Ansätze zur Lösung des Konfliktes:

a) Windenergieanlagen und Windparks sind auszuschließen:

- in Nationalparks, Naturschutz-, FFH-, Vogelschutz-Gebieten und Bereichen zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN)
- in Waldgebieten

- in geschützten Landschaftsbestandteilen und deren jeweiligem Umfeld
- in regionalen Grünzügen
- in historischen Kulturlandschaften im kulturell-landschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan

b) Die Bereiche für Windenergieanlagen müssen nicht nur verbindlich in der Bauleitplanung geregelt werden, sondern verpflichtend in der Regional- und Landesplanung ausgewiesen sein mit Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Hierbei sind explizit interkommunale Lösungen zu prüfen. Neben der gesetzlichen Bürgerbeteiligung im Bauleitverfahren ist eine Bürgerbeteiligung ergebnisoffen auch bei Einzelgenehmigungen durchzuführen. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und können somit einen Beitrag zur Zersiedelung der Landschaft leisten. Es sind daher flächendeckend Eignungsbereiche, beispielsweise in Gewerbegebieten, auf Industriebrachen und entlang von Leitungstrassen darzustellen. Parallel sind Tabuzonen für Windenergieanlagen auszuweisen.

c) Das Schutzgut „Landschaftsbild“ muss fester Bestandteil jeglicher Planung sein und verbindlich in der Bauleitplanung sowie bei Einzelgenehmigungen berücksichtigt werden.

Hierzu hat das Ministerium ein geeignetes Verfahren zu entwickeln, das nachvollziehbar und ohne großen Aufwand von den Genehmigungsbehörden



den anzuwenden ist. Um die Auswirkungen von Windenergieanlagen zu veranschaulichen, sind grundsätzlich laienverständliche dreidimensionale Landschaftsmodelle zu erarbeiten. Zu berücksichtigende Elemente müssen insbesondere sein:

- Sichtachsen zwischen prägenden Landschafts- und Bauformen
- die Erholungseignung und Erholungsnutzung der Landschaften
- die visuelle Verletzlichkeit eines Raumes durch die Fern- und Nahwirkung (in Abhängigkeit von Bauart und Höhe)
- der Anteil natürlich wirkender Biotoptypen (Biotoptypen der potentiell natürlichen Vegetation, der extensiv genutzten Agrarlandschaft und der naturgemäßen Waldwirtschaft)
- der Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente
- die das natürliche Landschaftsbild prägenden Oberflächenformen (unbeeinflusst von Abgrabungen und Anschüttungen)
- erlebbare naturraumtypische Tierpopulationen
- historische Kulturlandschaften
- historische Landnutzungsformen
- der Anteil kulturhistorisch typischer Siedlungs- und Bauformen
- die Besiedlungsdichte

d) Bei der Errichtung von Windenergieanlagen als Einzelanlagen oder Windparks sind negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler zu berücksichtigen, insbesondere wenn diese maßgeblich die Struktur und das ästhetische Erscheinungsbild

historisch gewachsener Ortsbilder und Dorfformen bzw. Ortsrandlagen prägen. Die denkmalpflegerischen Belange sind in den Verfahren der Bauleitplanung und der UP unbedingt zu berücksichtigen.

e) Die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Tierwelt ist immer noch nicht hinreichend erforscht. Dringend erforderlich sind weitere standardisierte Untersuchungen und Auswertungen zur Wirkung auf verschiedene Tierartengruppen (z.B. auf Brut- und Rastvögel, den Vogelzug, die Insekten und Fledermäuse). Hierzu ist auch ein fortlaufendes, langfristiges Monitoring erforderlich.

f) Windenergieanlagen dürfen in Landschaftsschutzgebieten nicht zugelassen werden, wenn sie deren Schutzziele beeinträchtigen.

g) Der Konzentration von Windenergieanlagen in „Windparks“ ist Vorrang vor verstreuten Einzelanlagen zu geben. Solche Windparke müssen bauleitplanerisch ausgewiesen werden. Die Bauleitpläne bedürfen in dieser Hinsicht ebenso wie Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie Verkehrswege einer regional- und landesplanerischen Abstimmung.

h) Für jede einzelne Windenergieanlage und erst recht für Windparke ist eine Umweltprüfung und eine Raumbedeutsamkeitsuntersuchung durchzuführen.

i) Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in jedem Fall anzuwenden. Neben der Wirkung der Windenergieanlage auf Landschaftsbild und Tierwelt sind Fragen des Bodenschutzes (Versiegelung) und der zugehörigen Infrastruktur (Leitungen, Zuwege) zu berücksichtigen.